

Kennzeichnung mit dem Ursprungsland und weitere Vorschriften

Einfuhrwaren müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Darüber hinaus gibt das Verbraucherschutzgesetz weitere Kennzeichnungsvorschriften vor.

04.03.2021

Von **Susanne Scholl**

► Sonstige Kennzeichnungsvorschriften

Der Exporteur hat gemäß Art. 69 des [Gesetzes 10.833/03](#) in den Einfuhrdokumenten jeder Warensendung

- genaue Angaben zu sämtlichen Personen, die am Ausfuhr- und Einfuhrvorgang beteiligt sind, etwa dem Exporteur, dem Importeur, Empfänger bzw. Käufer, Lieferant, Hersteller, Handelsvertreter,
- den Verwendungszweck der Waren in Brasilien (z.B. Verarbeitung oder Konsumgut),
- eine genaue Warenbeschreibung (Bezeichnung, Marke, Modell, wissenschaftlicher Name),
- das Ursprungsland, das Herkunftsland und das Land des Erwerbs und
- den Verschiffungs- und Ankunftshafen
- anzugeben.

Der brasilianische Zoll kann bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erhebliche Geldbußen erheben.

Sonstige Kennzeichnungsvorschriften

Gemäß den Vorschriften des brasilianischen [Verbraucherschutzgesetzes](#) (Art. 31) und weiterer gesetzlicher Regelungen zum Schutz des Verbrauchers müssen die Etiketten sämtlicher in Brasilien eingeführter und verkaufter Produkte für den Verbraucher korrekte, gut lesbare Informationen über

- den Namen und Standort des Importeurs
- die Qualität,
- die Menge,
- die Zusammensetzung,
- den Preis,
- die Garantie, ggf. Lebensdauer,
- bei Einfuhrwaren den Ursprung und
- Risiken für Gesundheit und Sicherheit des Verbrauchers

aufweisen. Die Etiketten von Einfuhrwaren sollten eine Übersetzung in die portugiesische Sprache aufweisen. Umschließungen von Importwaren (z.B. Behälter, Schachteln) müssen unter anderem die Nettomenge der Waren ausweisen.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Brasilien](#)

Mehr zu:

Brasilien
Kennzeichnungsvorschriften
Zoll

Kontakt

Susanne Scholl

Zollexpertin

 +49 228 24 993 348

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.